

Statuten der Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO)



- I. a. Allgemeines
 - I. b. Rechtsstellung, Zweck und Ziele
 - III. Der Vorstand
 - IV. Die Revisoren
 - V. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien / Jahresbeitrag
 - VI. Finanzen
 - VII. Auflösung der OGZO
 - VIII. Änderung der Statuten
 - IX. Schlussbestimmungen
-

I. a. Allgemeines

1. Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten sind geschlechtsneutral aufgeführt.
2. Das Gesellschaftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

I. b. Rechtsstellung, Zweck und Ziele

Art. 01

1. Die Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO), gegründet am 18. März 1888, ist ein Verein (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB.

2. Die OGZO ist eine Untersektion der Kantonalen Offiziersgesellschaft Kantons Zürich (KOG ZH), die ihrerseits der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) angehört.

3. Der Sitz der OGZO befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 02

1. Die Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland setzt sich im Einklang mit der Bundesverfassung (Art. 58 und 59) für eine glaubwürdige, leistungsfähige Schweizer Armee ein. Die OGZO begleitet aufmerksam die Schweizerische Sicherheitspolitik und bringt sich aktiv ein – insbesondere bei Diskussionen über Armeefragen.

2. Die OGZO engagiert sich im Zürcher Oberland als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Armee, indem sie:

- den offenen Dialog sucht;
- sachliche, faktenbasierte Informationen über die Armee und die Schweizerische Sicherheitspolitik verbreitet;
- Stellung nimmt gegen unwahre Behauptungen in Massenmedien und sozialen Medien;
- sich wehrt gegen Diffamierung oder Verhöhnung der Armee und ihrer Angehörigen;
- die Zusammenhänge und Bedeutung thematisiert, welche eine intensive Ausbildung, eine moderne Ausrüstung und ausreichende Bestände für die Armee und die Schweiz haben.

3. Die OGZO verfolgt ihre Anliegen bzw. erreicht ihre Ziele durch:

- Vorträge, Übungen, Exkursionen und Betriebsbesichtigungen;
- spezielle Familienanlässe;
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen, welche die gleichen Ziele verfolgen.

II. Generalversammlung (GV)

Art. 05

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der OGZO. Die OGZO tritt jährlich zu einer Ordentlichen GV zusammen.

2. Die ordentliche Generalversammlung findet vor dem 31. Mai statt.

3. Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden (gemäss Art. 06), mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Datum bekannt gegeben wird.

4. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (ao GV) kann entweder schriftlich vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden gefordert werden.

5. Ist es aufgrund externer Einschränkungen nicht möglich, eine GV oder ao GV physisch vor Ort durchzuführen, so entscheidet der Vorstand, ob die GV in diesem Jahr ausgesetzt oder durch eine schriftliche Variante/Abstimmung ersetzt wird.

6. Der Vorstand kann eine Echtzeitübertragung (Live-Streaming) der GV oder ao GV anbieten und speziell angemeldeten Mitgliedern erlauben, digital an der Generalversammlung teilzunehmen, um so ihr Stimm- und Wahlrecht trotzdem auszuüben.

Art. 06

1. Folgende Traktanden sind an der Ordentlichen Generalversammlung zu behandeln:

1. Einleitung, Eröffnung und Bekanntgabe spezieller Gegebenheiten der Generalversammlung
2. Appell durch eine Präsenzliste
3. Wahl der Stimmzähler
4. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
6. Abnahme der Rechnung des vergangenen Jahres und Déchargeerteilung an den Vorstand
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen:
 - a) des Teil-Vorstandes (siehe Art. 15)
 - b) des Präsidenten
 - c) der Revisoren

10. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
11. Bekanntmachung des Jahresprogramm
12. Verschiedenes

2. Die Traktandenliste kann bei Bedarf um weitere Traktanden erweitert werden.

Art 07 wurde verschoben, gelöscht.

Art. 08

1. Anträge des Vorstandes zuhanden der Ordentlichen Generalversammlung müssen mit der Einladung schriftlich und detailliert bekannt gegeben werden.

2. Über Gegenstände des Vorstandes, welche auf der schriftlichen Einladung nicht angekündigt worden sind, darf wohl beraten, jedoch kein Beschluss gefasst werden, sofern an der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird. ¹⁾

Art. 09

1. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mind. 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und detailliert einzureichen.

2. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden, sofern an der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird. ²⁾

Art. 10

1. Die Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nichts anderes beschlossen wird.

2. Per Live-Streaming teilnehmende Mitglieder stimmen gleichzeitig und ebenfalls offen mit der vom Vorstand vorgängig definierten Applikation/ Technik ab.

3. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11

1. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von 6 – 8 Mitgliedern jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren (siehe Art. 06). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede mündige Person, auch

Nichtgesellschaftsmitglied, kann in den Vorstand gewählt werden.

2. Der Präsident wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt (siehe Art. 06). Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ausnahme: siehe Art. 11, Abs 6) und gibt seine Zusammensetzung in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt.

4. Ein Nichtgesellschaftsmitglied erhält mit der Wahl in den Vorstand automatisch das allgemeine Wahl- und Stimmrecht innerhalb des Vorstandes und der Gesellschaft.

5. Ein Nichtgesellschaftsmitglied kann nicht als Präsident gewählt oder als Vizepräsident bestimmt werden.

6. Der Vorstand kann ein Nichtgesellschaftsmitglied als Kassier vorschlagen. Die Generalversammlung muss diesen Vorschlag genehmigen.

Art. 12 wurde verschoben, gelöscht.

III. Der Vorstand

Art. 13

1. Der Vorstand setzt sich aus max. 8 Mitgliedern zusammen:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Kassier;
- Aktuar / Protokollführer,

und weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand muss jeweils in je zwei Teil-Hälften wiedergewählt werden.

Art. 14 wurde gestrichen.

Art. 15, Pt. 1 und Pt 2. wurden gestrichen bzw. verschoben.

Art. 16 wurde gestrichen bzw. verschoben.

Art. 17 wurde gestrichen bzw. verschoben.

¹⁾ siehe ZGB, Art. 67 Abs. 3

²⁾ siehe ZGB, Art. 67 Abs. 3

Art. 18

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Tätigkeiten der Gesellschaft. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind:

- Vertretung der Gesellschaft nach aussen hin;
- Erstellen eines Jahresprogramms;
- Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe;
- Organisation und Durchführung von speziellen Anlässen, z.B. Abstimmungsveranstaltungen, Podiumsgespräche, sicherheitspolitische Anlässe usw.;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung;
- Organisation der jährlichen Generalversammlung.

Art. 19

Für die Bearbeitung von Spezialgeschäften kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, welche nicht dem Vorstand angehören.

Art. 20

1. Der Vorstand hält so oft Sitzungen ab, als es die Geschäfte erfordern.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Im Falle besonderer personeller Zusammensetzung des Vorstandes, z.B. bei Besetzung des Vorstandes mit Mitgliedern der gleichen Familie, ist Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 21

1. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand hat schriftlich zuhänden des Präsidenten oder eines der übrigen Vorstandsmitglieder bis zum 30. November zu erfolgen.

2. Wenn immer möglich sollten der Präsident und der Kassier nicht gleichzeitig aus dem Vorstand austreten.

3. Der Rücktritt tritt immer per nächste Ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Art. 22

1. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er oder der Vizepräsident leitet die

Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes.

2. Zusammen mit dem Vizepräsidenten bzw. dem Kassier bzw. dem Aktuar führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 23

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen und Arbeiten.

Art. 24

1. Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er legt diese jeweils dem Präsidenten zur Genehmigung vor.

2. Er kann vom Präsidenten für weitere schriftliche Arbeiten beigezogen werden.

Art. 25

1. Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben.

2. Der Kassier ist für die Eingangskontrolle der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

3. Er orientiert den Vorstand bei jeder Vorstandssitzung über die finanzielle Situation der Gesellschaft, im Besonderen aber über die Einhaltung des Budgets und die Situation der Eingänge der Mitgliederbeiträge.

4. Für die Belange des Rechnungswesens führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

5. Der Kassier ist verantwortlich für die Organisation der jährlichen Rechnungskontrolle.

6. Der Kassier hat die Rechnung mit sämtlichen Belegen rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen und einen Termin für die gemeinsame Revisionsbesprechung festzulegen.

Art. 26

Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Kassier bei der Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ohne feste Charge ist regelmässig für einen selbst gewählten oder zugeteilten Gesellschaftsanlass verantwortlich.

IV. Die Revisoren

Art. 27

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die jährliche Prüfung der Gesellschaftsrechnung.

2. Jedes Jahr wird von der Generalversammlung je ein Revisor für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Art. 28

1. Der Rücktritt eines Rechnungsrevisors hat schriftlich zuhänden des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes bis zum 30. November zu erfolgen.

2. Der Rücktritt tritt immer per nächste Ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Art. 29

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung zu prüfen, der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und einen Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung zu stellen.

Art.30 wurde gestrichen bzw. verschoben.

Art. 31

Den Revisoren ist jederzeit, nicht nur im Prüfungsfall, Einblick in die Buchhaltung zu gewährleisten.

V. Mitgliedschaft / Mitgliederkategorien / Jahresbeitrag

Art. 32

1. Die Mitglieder der OGZO gehören folgenden Mitgliederkategorien an:

- das Normalmitglied
- das Sekundärmitglied
- das Ehrenmitglied

Die Mitgliederkategorie bestimmt die Höhe des alljährlich zu begleichenden Mitgliederbeitrages.

2. Normalmitglied

Ein Normalmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches über die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag (inkl. ASMZ Abonnement) bezahlt.

3. Sekundärmitglied

Ein Sekundärmitglied ist ein OGZO Mitglied, welches zusätzlich in einer anderen militärischen Organisation Mitglied ist und somit nicht über die OGZO den SOG Mitgliederbeitrag bezahlt.

4. Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Mitglieder, welche mindestens 20 Jahre im Vereinsvorstand, davon mind. 15 Jahre in einer Hauptcharge tätig waren (Präsident, Vizepräsident, Kassier);
- Mitglieder, welche auf Grund eines Vorstandsentscheides für die Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden bzw. Mitglieder, welche sich um die OGZO besonders verdient gemacht haben;
- Die Ehrenmitgliedschaft in der OGZO ist beitragsfrei.

Art. 33

Abonnement der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ):

Die von der SOG als Pflichtabonnement bestimmte ASMZ wird gemäss den jeweiligen Richtlinien in der entsprechenden Mitgliederkategorie in den Mitgliederbeitrag integriert.

Art. 34

Die Mitgliedschaft der OGZO können erwerben:

- alle Offiziere der Schweizer Armee – unabhängig davon, ob sie eingeteilt oder bereits in Ehren entlassen sind;
- Angehörige, vorwiegend Kader, von anderen Organisationen des Sicherheitsverbundes Schweiz.

Art. 35

1. Die Mitgliedschaft in der OGZO wird grundsätzlich mit dem OGZO-Eintrittsformular beim Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragt.

2. Das Eintrittsformular kann schriftlich (mit Brief, E-Mail, elektronisch direkt ab der Webseite der OGZO oder in einer zukünftigen, neuen, schriftlichen Technik), mit Datum und den verlangten persönlichen Daten versehen eingereicht werden

3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme resp. Nichtaufnahme eines Mitgliedes. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches muss nicht speziell begründet werden.

Art. 36

Die Mitgliedschaft in der OGZO schliesst auch diejenige der KOG ZH und der SOG ein.

Art. 37

Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich eingereichten Austritt, durch Streichung oder Ausschluss (siehe Art. 39) oder durch den Tod des Mitgliedes.

Art. 38

1. Die Austrittsmeldung muss schriftlich (mit Brief, E-Mail oder in einer zukünftigen, neuen, schriftlichen Technik), mit Datum, Vorname und Nachname versehen, eingereicht werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber der OGZO sind zu erfüllen.

2. Die Austrittsmeldung aus der Gesellschaft muss jeweils bis spätestens 30. November zuhänden des Präsidenten oder eines Vorstandsmitgliedes erfolgen. Der Austritt erfolgt immer per 31. Dezember bzw. tritt ab dem 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

Art. 39

1. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der OGZO zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

2. Mitglieder, welche trotz wiederholten Mahnungen ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Sollten ausgeschlossene Mitglieder in den Folgejahren von sich aus den Kontakt zur OGZO wieder aufnehmen, so können sie unter Vorbehalt Art. 35 wieder als Mitglieder aufgenommen werden.

VI. Finanzen**Art. 40**

Die Einnahmen der OGZO bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritter;
- c) Sponsoring;
- d) Bundesbeiträgen (SAT);
- e) Dem Ertrag des Gesellschaftsvermögen.

Art. 41

1. Die Ordentliche Generalversammlung setzt jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr fest.

2. Der Mitgliederbeitrag der OGZO wird durch die Mitgliederkategorie (siehe Art. 32) bestimmt.

3. Der maximale Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem eigentlichen Mitgliederbeitrag der OGZO;
- dem KOG Mitgliederbeitrag;
- dem SOG Mitgliederbeitrag;
- und dem Pflichtabonnement der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ).

Art. 42 wurde gelöscht bzw. verschoben.

Art. 43

1. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr zu entrichten.

2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 44

1. Der Vorstand kann Ausgaben, welche im laufenden Budget nicht enthalten sind, im Einzelfall bis zu CHF 1'000.00 / Gesellschaftsjahr oder 10% des Gesellschaftsvermögen beschliessen. Es gilt der daraus resultierende kleinere Betrag.

2. Der Vorstand kann frei über den Betrag im Initiativkonto verfügen. Das Initiativkonto steht für Aktionen zur Erhaltung und Unterstützung des Sicherheitsverbundes Schweiz (Initiativen, Unterschriftensammlungen, Abstimmungsaktionen, Flyer-Aktionen usw.).

Art. 45

Für die Verbindlichkeit der OGZO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung der OGZO**Art. 46**

Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen aufgelöst werden:

- Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft;
- der Vorstand kann nicht mehr statutengemäss bestellt werden;
- durch Beschluss der Generalversammlung.

Art. 47

Für einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft durch die Generalversammlung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Art. 48

Nach einer allfälligen Auflösung und nach der Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten der Kantonalen Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich (KOG) zuhanden einer späteren Neugründung einer OG im Zürcher Oberland übergeben.

VIII. Änderung der Statuten

Art. 49

Statutenänderungen müssen von der Generalversammlung abgenommen bzw. müssen in der Einladung zur Generalversammlung auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

Art. 50

1. Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann auf schriftlichen Antrag sowohl vom Vorstand wie auch von Mitgliedern unter Angabe der Änderungen verlangt werden.

2. Für die Annahme eines Änderungsantrages ist eine Zweidrittelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 51


Diese revidierten Statuten sind von der Generalversammlung vom 17. Juni 2022 in Russikon angenommen worden und ersetzen die Statuten bzw. die Statutenrevisionen vom 27. März 2009, 01. April 1939, 21. Juni 1972 und 22. Juni 1984.

Art. 52

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 17. Juni 2022 in Russikon in Kraft.


Offiziersgesellschaft Zürcher Oberland (OGZO),
Russikon, Wernetshausen, Nürensdorf und Grüt,
17. Juni 2022

Der Präsident:




Oberstlt Flavio Cortesi,
Wernetshausen (Hinwil ZH)

Für die Statuten-Kommission:


Vorstandsmitglied
Oberstlt Elisabeth Ruh,
Dürnten-Tannf

Für die Statuten-Kommission:



Vorstandsmitglied, Alt-Präsident
Oblt Mario Cometti-Hirsbrunner,
Grüt (Gossau ZH)